Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 6175.) Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg. Vom 3. März 1865.

Seine Majestät der König von Preußen
und
Seine Majestät der König von Württemberg

haben, zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung angemessener Eisenbahnverbindungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und Württemberg, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Karl Wilhelm Everhard Wolf, und

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Otto Freiherrn Thumb von Neuburg, und

Allerhöchstihren Eisenbahn-Baudirektor Ludwig von Klein,

welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratifikation, folgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Königlich Württembergischen Regierung, folgende für alleinige Rechnung der letztgedachten Regierung zu bauende und zu betreibende Lokomotiv-Eisenbahnen durch das Königlich Preußische Gebiet zu führen:

1) eine in Tübingen an die Oberneckarbahn sich anschließende Eisenbahn über Hechingen nach Balingen;

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1865.

2) eine Eisenbahn von Sigmaringen über Scheer nach Mengen;

3) eine Eisenbahn von Balingen über Ebingen nach Sigmaringen;

4) eine Eisenbahn von Horb durch das Neckarthal nach Sulz;

5) eine Eisenbahn von der Württembergischen Südbahn über Ostrach nach Pfullendorf.

Artikel 2.

Die Königlich Württembergische Regierung übernimmt die Verpflichtung, den Bau der im Artikel 1. genannten Eisenbahnen auf ihre alleinigen Kosten zur Ausführung zu bringen und so zu fördern, daß die Strecke Tübingen-Hechingen spätestens Ende 1869., die Strecken Hechingen-Balingen, Horb-Sulz und Sigmaringen-Scheer-Mengen spätestens Ende 1873., die Bahn nach Pfullendorf spätestens Ende 1875., endlich die Bahn von Balingen über Ebingen nach Sigmaringen spätestens Ende 1880. dem Betriebe eröffnet werden.

Artikel 3.

Ueber die zur Ausführung kommenden Speziallinien der im Artikel 1. genannten Bahnen wird unter den beiden kontrahirenden Hohen Regierungen eine Verständigung stattfinden. Im Uebrigen bleibt bei diesen Bahnen der Königlich Württembergischen Regierung die Feststellung der Bauprojekte überlassen.

Die Projekte sollen jedoch vor der Ausführung der Königlich Preußischen Regierung mitgetheilt werden.

Artikel 4.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahnen soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Auch im Uebrigen sollen die Bahnen und deren Betriebsmittel dergestalt eingerichtet werden, daß letztere nicht nur von der einen Bahn zur anderen, sondern auch von und nach den Nachbarbahnen ungestört übergehen können.

Artikel 5.

Die Königlich Württembergische Regierung wird im Königlich Preußischen Gebiete Stationen und Haltestellen sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr an allen denjenigen Punkten anlegen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfniß vorhanden ist oder künftig sich herausstellen wird.

Artikel 6.

Die Königlich Preußische Regierung wird zur planmäßigen Ausführung der von der Königlich Württembergischen Regierung im Königlich Preußischen Gebiete zu bauenden Eisenbahnen nebst den dazu gehörigen Anlagen das Expropriationsrecht in gleichem Umfange bewilligen, als in den Bestimmungen der

der §§. 8. 9. und 10. des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. vorgesehen ist.

Sollten vor dem Beginne des Bahnbaues für die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen andere gesetzliche Bestimmungen über das Expropriationsverfahren vorgeschrieben werden, so finden diese auch bei den von der Königlich Württembergischen Regierung im Königlich Preußischen Gebiete zu erbauenden Bahnen Anwendung.

Artikel 7.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bei den im Preußischen Gebiete zu bauenden Bahnstrecken alle Anlagen einrichten und unterhalten, welche an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthanlagen u. s. w. zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig sind. Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung des Bahnbetriebes durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so wird die Königlich Württembergische Regierung dieselben zwar einrichten und unterhalten, jedoch nur auf Kosten der Interessenten.

Artikel 8.

Die Landeshoheit bleibt hinsichtlich der von der Königlich Württembergischen Regierung zu bauenden und zu betreibenden Bahnstrecken im Preußischen Gebiete der Königlich Preußischen Regierung ausschließlich vorbehalten. Alle innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlagen oder den Transport auf denselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Königlich Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den Königlich Preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Auch sollen die an den Bahnstrecken im Königlich Preußischen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur diejenigen des Preußischen Staates sein.

Für die auf den Eisenbahndienst bezüglichen Dienstverbrechen und Vergehen der von der Königlich Württembergischen Regierung angestellten Beamten sind jedoch die Königlich Württembergischen Behörden allein zuständig.

Wird die Verhaftung eines auf den Bahnen innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes angestellten Königlich Württembergischen Eisenbahnbediensteten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von Königlich Preußischen Behörden verfügt, so wird hierbei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und, soweit es nach den Umständen irgend thunlich ist, die nächstvorgesetzte Eisenbahnbehörde so zeitig von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden, daß der etwa nöthige Stellvertreter noch rechtzeitig in den Dienst eingewiesen werden kann.

Gesetzliche Bestimmungen, welche, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an gerechnet, in Bezug auf Eisenbahn-Unternehmungen von der Königlich Preußischen Regierung erlassen werden, sollen für die in Rede stehenden Eisenbahnen, so lange sie im Eigenthume und im Betriebe der Königlich Württem-

 ber-

bergischen Regierung sich befinden, ohne vorherige Verständigung keine Anwendung finden.

Artikel 9.

Die Königlich Württembergische Regierung soll berechtigt sein, an ihre Bahn von Tübingen über Hechingen nach Balingen auch innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes jedem Eisenbahn-Unternehmen, welches der Frequenz der Bahn von Hechingen über Balingen und Ebingen nach Sigmaringen Abbruch thun würde, bis zum Schlusse des Jahres 1899. den Anschluß zu versagen.

Im Uebrigen behält die Königlich Preußische Regierung sich das Recht vor, innerhalb ihres Gebietes an die im Eigenthume der Königlich Württembergischen Regierung stehenden Eisenbahnen andere Bahnen anzuschließen, beziehungsweise darüber oder darunter wegzuführen. Die Königlich Preußische Regierung wird aber von diesem Rechte auch nach Ablauf der oben bestimmten zeitlichen Beschränkung nie anders Gebrauch machen, als wenn sie die dafür sprechenden Gründe für triftig genug erkennt, um den betreffenden Anschluß oder die Bahnüberschreitung auch selbst dann zu verfügen, wenn die auf Grund gegenwärtigen Vertrages von der Königlich Württembergischen Regierung herzustellenden Bahnen Königlich Preußisches Staatseigenthum wären. Außerdem wird die Königlich Preußische Regierung sich in den bezüglichen Fällen stets mit der Königlich Württembergischen Regierung über die zu treffenden Einrichtungen zu verständigen suchen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei-Ordnungen werden von der Königlich Preußischen Regierung für die betreffenden Bahnstrecken ihres Gebietes nach vorgängiger Verständigung mit der den Betrieb führenden Königlich Württembergischen Regierung erlassen werden. Den Königlich Württembergischen Eisenbahnbeamten werden dabei in Bezug auf die Eisenbahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen die betreffenden Königlich Preußischen Bahnbeamten auszuüben haben.

Die von der Königlich Württembergischen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision im Preußischen Gebiete zugelassen werden.

Artikel 11.

Die Königlich Württembergische Regierung verpflichtet sich, die auf Grund dieses Vertrages von ihr in Königlich Preußischem Gebiete ausgebauten Bahnen mit gleicher Sorgfalt fortwährend zu unterhalten und zu betreiben, wie ihre Staatsbahnen auf Königlich Württembergischem Gebiete.

Artikel 12.

In Betreff der Staats- und Gemeinde-Abgaben und Lasten wird die Königlich Preußische Regierung die Befreiungen, welche sie der am meisten begünstigten Regierung für ihre Eisenbahnen im Königlich Preußischen Gebiete ein-

eingeräumt hat oder noch einräumen wird, in gleichem Umfange auch der Königlich Württembergischen Regierung zu Theil werden lassen.

Insbesondere soll der Betrieb auf den betreffenden Bahnen, so lange diese im Eigenthume und Betriebe der Königlich Württembergischen Regierung sich befinden, mit einer Gewerbesteuer oder ähnlichen öffentlichen Abgaben nicht belegt werden und rücksichtlich der Grundsteuer als verabredet gelten, daß unter allen Umständen mindestens die Schienenwege der von der Königlich Württembergischen Regierung im Preußischen Gebiete gebauten und betriebenen Eisenbahnen von der Grundsteuer befreit bleiben müssen.

Artikel 13.

Für den Fall, daß die bestehende Zolleinigung zwischen den Königreichen Preußen und Württemberg aufhören sollte, verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, auf den Eisenbahnen, welche Gegenstand gegenwärtigen Vertrages sind, keine Durchgangsabgaben zu erheben, auch hinsichtlich der darauf transitirenden Güter die zollamtlichen Kontrolmaaßregeln stets auf das nothwendigste Maaß zu beschränken.

Dagegen sichert die Königlich Württembergische Regierung für denselben Fall die Durchgangszollfreiheit für alle diejenigen Waaren zu, welche im Eisenbahnverkehr von den Hohenzollernschen Landen durch das Königreich Württemberg nach den Hohenzollernschen Landen durchgeführt werden.

Artikel 14.

Die Königlich Württembergische Regierung wird die Stellen der Lokalbeamten im Königlich Preußischen Gebiete, mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände und der Erhebungsbeamten, thunlichst mit Angehörigen des Preußischen Staats besetzen, auch dabei auf versorgungsberechtigte Preußische Militairpersonen vorzugsweise Rücksicht nehmen. Nichtpreußen, welche die Königlich Württembergische Regierung bei den Bahnstrecken im Königlich Preußischen Gebiete beschäftigt oder anstellt, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Artikel 15.

Die Königlich Württembergische Regierung ist damit einverstanden, daß die von ihr bestellte Bau- und Betriebsverwaltung wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Eisenbahnanlagen auf Preußischem Gebiete, oder des Betriebes auf denselben erhoben werden möchten, der Entscheidung der zuständigen Königlich Preußischen Gerichte sich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Verwaltung in Vertretung der Königlich Württembergischen Regierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seien.

Artikel 16.

Die Feststellung der Fahrpläne und Tarife wird der Königlich Württember-

ber-

bergischen Regierung in so weit und so lange allein überlassen, als die betreffenden Bahnen in ihrem Eigenthume und eigenem Betriebe sich befinden.

Es sollen jedoch auf jeder dieser Bahnen mindestens zwei Personenzüge täglich hin und zurück stattfinden, welche, soweit die Königlich Preußische Regierung es für Bedürfniß erkennen wird, bei sämmtlichen Stationen und Haltestellen des Königlich Preußischen Gebietes anhalten.

Außerdem wird die Königlich Württembergische Regierung für den gesammten Verkehr von und nach den im Königlich Preußischen Gebiete liegenden Stationen und Haltestellen keine ungünstigeren Tarifbestimmungen und keine höhere Tarifeinheiten zur Anwendung bringen, als für den Verkehr von und nach den im Königlich Württembergischen Gebiete liegenden Stationen und Haltestellen jeweilig in Geltung sein werden.

Tarifermäßigungen und Erleichterungen, welche einem Interessenten zu Theil werden, sollen bei sonst gleichen Verhältnissen auch anderen Interessenten gewährt werden. Zwischen den gegenseitigen Unterthanen sollen sowohl bei Feststellung der Fahr- und Frachtpreise als auch in Bezug auf die Zeit der Abfertigung keine Unterschiede gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des anderen Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden und darin verbleibenden Transporte.

Artikel 17.

Für den Fall, daß die zur Zeit dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis zustehende Verwaltung und das nutzbare Eigenthum der Postanstalt in den Hohenzollernschen Landen in der Folge an die Königlich Preußische Regierung übergehen sollte, gestattet die Letztere der Königlich Württembergischen Postverwaltung, die auf den Eisenbahnen sich bewegenden Züge in beliebiger Weise und in beliebigem Umfange zur Beförderung von Postsendungen aller Art im Transit durch die Hohenzollernschen Lande benutzen zu lassen, ohne für diesen Transit irgend eine Abgabe zu beanspruchen.

Dagegen übernimmt die Königlich Württembergische Regierung, der Königlich Preußischen Postverwaltung gegenüber, für den Eingangs vorausgesetzten Fall folgende Verpflichtungen:

1) der Betrieb auf den Eisenbahnen wird, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung gebracht;

2) die Königlich Württembergische Regierung übernimmt bezüglich der auf Königlich Preußischem Gebiete belegenen Bahnstrecken den Transport
   a) der Briefe und Zeitungen,
   b) aller Packete und sonstigen Sendungen, welche gemünztes Geld, Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen oder Pretiosen enthalten, ohne Unterschied des Gewichts,

c) aller,

c) aller, andere Gegenstände enthaltenden Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen,

d) derjenigen Postbeamten und Geräthschaften, welche von der Königlich Preußischen Postverwaltung zur Begleitung oder Expedition mitgegeben werden möchten.

Diese Postsendungen wird die Königlich Württembergische Eisenbahnbetriebs-Verwaltung unter gleich günstigen Bedingungen befördern, wie solche für den Eisenbahn-Posttransport in Württemberg jeweilig gelten; jedoch sollen die Vergütungsansprüche an die Königlich Preußische Postverwaltung für den Posttransport niemals die Selbstkosten überschreiten.

Durch vorstehende eventuelle Vereinbarung werden die derzeitigen Rechte des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, als Inhaber der Landespost in Hohenzollern, nicht berührt, und wird in dieser Hinsicht die Königlich Württembergische Regierung mit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung besondere Vereinbarung treffen.

Artikel 18.

Die Königlich Preußische räumt der Königlich Württembergischen Regierung die Befugniß ein, auf den von Letzterer gebauten und betriebenen Bahnstrecken im Königlich Preußischen Gebiete einen Königlich Württembergischen Staatstelegraphen anzulegen und für Eisenbahndienstzwecke, sowie außerdem für die durch das Königlich Preußische Gebiet transitirenden Depeschen jeder Art in Betrieb zu setzen. Die Königlich Württembergische Regierung verpflichtet sich, auf denjenigen Eisenbahnstations- oder Haltepunkten des Königlich Preußischen Gebietes, wo des Eisenbahndienstes wegen ein Telegraphenbetrieb stattfinden wird, denselben, insoweit es die Königlich Preußische Regierung verlangt, auch für den telegraphischen Verkehr der Behörden und des Publikums nutzbar zu machen und in diesem Falle keine höheren Gebühren in Anwendung zu bringen, als auf Königlich Württembergischem Telegraphengebiete sonst für gleiche Leistungen erhoben werden.

Soweit die Königliche Preußische Regierung eigene Telegraphenstationen in den Hohenzollernschen Landen unterhalten wird, ist die Königlich Württembergische Regierung damit einverstanden, daß die Preußischen Telegraphendrähte auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung mit den Württembergischen Telegraphendrähten in einen dem Zwecke ununterbrochener Verbindung möglichst entsprechenden Zusammenhang gebracht werden.

Artikel 19.

Auf den im Artikel 1. genannten Eisenbahnen werden den Königlich Preußischen Militairmannschaften und Militaireffekten hinsichtlich der Beförderungspreise dieselben Ermäßigungen zu Theil, welche bei Beförderung Königlich Württembergischer Militairpersonen und Militaireffekten auf den Königlich Württembergischen Staatsbahnen eintreten.

Auch

Auch ist die Königlich Württembergische Regierung einverstanden, daß nach Herstellung der einzelnen, den Gegenstand dieses Vertrages ausmachenden Eisenbahnverbindungen eine Abänderung der zwischen den beiderseitigen Hohen Regierungen bestehenden Etappenkonvention zu dem Zwecke vereinbart werden soll, um den Königlich Preußischen Militairmannschaften und Effekten von und nach Hechingen und Sigmaringen statt des jetzigen Landweges die Benutzung der Eisenbahnen zu ermöglichen.

Dagegen verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, auf den Eisenbahnen, welche den Gegenstand gegenwärtigen Vertrages ausmachen, den Transit Königlich Württembergischer Truppen und Militaireffekten durch die Hohenzollernschen Lande jederzeit im Frieden oder Kriege ungehindert und unbelästigt durch Grenz- und Paßformalitäten zu gestatten.

Artikel 20.

Die Königlich Württembergische Regierung überläßt dem Ermessen der Königlich Preußischen Regierung, zur Ueberwachung der Königlich Preußischen Interessen und Gerechtsame bei den von der Königlich Württembergischen Regierung im Königlich Preußischen Gebiete gebauten und betriebenen Eisenbahnen, sowie zur Verhandlung mit der Königlich Württembergischen Eisenbahnverwaltung in allen auf den Bau und Betrieb sich beziehenden Angelegenheiten einen besonderen Kommissarius zu bestellen oder auch andere geeignete Organe auszuwählen.

Artikel 21.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich das Recht vor, bei jeder von den im Artikel 1. genannten Eisenbahnen die innerhalb ihres Gebietes von der Königlich Württembergischen Regierung hergestellte Bahnstrecke nebst allem zu derselben zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren nach dem vertragsmäßigen Endtermin für die Vollendung der sämmtlichen Bahnen (Artikel 2.) in Folge einer mindestens drei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals (Kosten der ersten Anlage, einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen vierprozentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen) zu erwerben.

Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll von dem ursprünglichen Anlagekapitale nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Beide Hohe kontrahirende Regierungen sind übrigens einverstanden, daß, falls die Königlich Preußische Regierung von dem hier vorbehaltenen Rückkaufsrechte künftig Gebrauch machen sollte, ungeachtet der Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der betreffenden Bahnen nie eine Unterbrechung des Betriebes auf denselben eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten, einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze betreffende Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen anpassende geeignete Verständigung Platz greifen soll.

Ar-

Artikel 22.

Für den Fall, daß die Königlich Württembergische Regierung sich veranlaßt sehen möchte, die im Königlich Preußischen Gebiete hergestellten Bahnstrecken künftig an eine andere Regierung oder an Privatunternehmer, sei es im Wege einer Konzession oder der Veräußerung oder Verpachtung, ganz oder theilweise zu überlassen, so ist hierzu die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung erforderlich und wird alsdann über die einer Abänderung bedürfenden Punkte des gegenwärtigen Vertrages das Nähere zwischen den beiderseitigen Regierungen verabredet werden.

Artikel 23.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage oder über die Ausführung desselben entstehende Streitfragen zwischen den beiden kontrahirenden Regierungen sollen schiedsrichterlich erledigt werden.

Zu diesem Behufe ernennt im vorkommenden Falle binnen sechs Wochen nach beantragter schiedsrichterlicher Entscheidung jeder Theil zwei, keinem der beiden Staaten angehörige unparteiische Schiedsmänner, welche einen fünften sich beiordnen, unter denen dann die Stimmenmehrheit über den Streitpunkt endgültig entscheidet. Können die vier gewählten Schiedsmänner sich über die Person des fünften nicht einigen, so hat jede der beiden Regierungen einen unparteiischen, gleichfalls keinem der beiden Staaten angehörigen Mann zu dem Zwecke zu bezeichnen, damit nach Bestimmung des Looses einer dieser beiden Männer von den vier Schiedsmännern als Fünfter zugezogen werde.

Artikel 24.

Die Königlich Württembergische Regierung behält sich für gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung ihrer Stände, soweit dieselbe erforderlich ist, vor.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Carlsruhe, den 3. März 1865.

(L. S.) Carl Wilhelm Everhard Wolf.

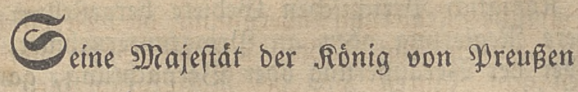
(L. S.) Otto Frhr. Thumb v. Neuburg.

(L. S.) Paul Ludwig Wilhelm Jordan.

(L. S.) Ludwig v. Klein.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages ist zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 6176.) Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden. Vom 3. März 1865.



Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

haben, zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung angemessener Eisenbahnverbindungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und Baden, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Wilhelm Everhard Wolf, und

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Ministerialrath Heinrich Friedrich Muth, und

Allerhöchstihren Legationsrath Dr. Johann Minet,

welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratifikation, folgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Großherzoglich Badischen Regierung, folgende für alleinige Rechnung der letztgedachten Regierung zu bauende und zu betreibende Lokomotiv-Eisenbahnen durch das Königlich Preußische Gebiet zu führen:

1) eine Eisenbahn, welche von der Stockach-Meßkircher Bahn abzweigt, durch Königlich Preußisches Gebiet nach Pfullendorf geführt und von hier aus durch eine von der Königlich Württembergischen Regierung zu erbauende Bahn über Ostrach gegen Aulendorf fortgesetzt wird;

2) eine Eisenbahn, welche von Meßkirch durch das Ablachthal auf Königlich Preußischem Gebiete nach Sigmaringen geführt und an letzterem Orte mit der Tübingen-Hechingen-Sigmaringer Bahn verbunden wird;

3) eine an die Meßkirch-Sigmaringer Bahn sich anschließende, durch das Ablachthal bis Mengen zu erbauende Bahn, welche hier mit der von Württemberg herzustellenden Donauthalbahn Mengen-Ulm verbunden wird.

Ar-

Artikel 2.

Die Großherzoglich Badische Regierung übernimmt die Verpflichtung, die Eisenbahn nach Pfullendorf binnen zehn Jahren und die Bahn von Meßkirch nach Sigmaringen binnen acht Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, im Bau zu vollenden und in Betrieb zu setzen.

In Betreff der an die Meßkirch-Sigmaringer Bahn sich anschließenden Bahn durch das Ablachthal nach Mengen hängt die Ausübung des im Artikel 1. eingeräumten Rechtes zum Bau, auch innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes, von der freien Entschließung der Großherzoglich Badischen Regierung ab.

Die Königlich Preußische Regierung ist aber in Bezug auf diese Bahn, wenn dieselbe nicht spätestens innerhalb zwölf Jahren, von der Eröffnung des Betriebes der Eisenbahn Meßkirch-Sigmaringen-Mengen an gerechnet, hergestellt sein wird, nicht weiter gehalten, der Großherzoglich Badischen Regierung den Bau und Betrieb der zugehörigen Strecken des Königlich Preußischen Gebietes zu gestatten.

Artikel 3.

Ueber die zur Ausführung kommenden Spezialllinien der im Artikel 1. genannten Bahnen wird unter den beiden kontrahirenden Hohen Regierungen eine Verständigung stattfinden. Im Uebrigen bleibt bei diesen Bahnen der Großherzoglich Badischen Regierung die Feststellung der Bauprojekte überlassen. Die Projekte sollen jedoch vor der Ausführung der Königlich Preußischen Regierung mitgetheilt werden.

Artikel 4.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahnen soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Auch im Uebrigen sollen die Bahnen und deren Betriebsmittel dergestalt eingerichtet werden, daß letztere nicht nur von der einen Bahn zur anderen, sondern auch von und nach den Nachbarbahnen ungestört übergehen können.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird im Königlich Preußischen Gebiete Stationen und Haltestellen sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr an allen denjenigen Punkten anlegen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfniß vorhanden ist oder künftig sich herausstellen wird.

Artikel 6.

Die Königlich Preußische Regierung wird zur planmäßigen Ausführung der von der Großherzoglich Badischen Regierung im Königlich Preußischen Gebiete zu bauenden Eisenbahnen nebst den dazu gehörigen Anlagen das Expropriationsrecht in gleichem Umfange bewilligen, als in den Bestimmungen der

§§. 8. 9. und 10. des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. vorgesehen ist.

Sollten vor dem Beginne des Bahnbaues für die Anlagen von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen andere gesetzliche Bestimmungen über das Expropriationsverfahren vorgeschrieben werden, so finden diese auch bei den von der Großherzoglich Badischen Regierung im Königlich Preußischen Gebiete zu erbauenden Bahnen Anwendung.

Artikel 7.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird bei den im Königlich Preußischen Gebiete zu bauenden Bahnstrecken alle Anlagen einrichten und unterhalten, welche an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthanlagen u. s. w. zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig sind. Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung des Bahnbetriebes durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so wird die Großherzoglich Badische Regierung dieselben zwar einrichten und unterhalten, jedoch nur auf Kosten der Interessenten.

Artikel 8.

Die Landeshoheit bleibt hinsichtlich der von der Großherzoglich Badischen Regierung zu bauenden und zu betreibenden Bahnstrecken im Königlich Preußischen Gebiete der Königlich Preußischen Regierung ausdrücklich vorbehalten. Alle innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlagen oder den Transport auf denselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Königlich Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den Königlich Preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Auch sollen die an den Bahnstrecken im Königlich Preußischen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur diejenigen des Preußischen Staates sein.

Für die auf den Eisenbahndienst bezüglichen Dienstverbrechen und Vergehen der von der Großherzoglich Badischen Regierung angestellten Beamten sind jedoch die Großherzoglich Badischen Behörden allein zuständig.

Wird die Verhaftung eines auf den Bahnen innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes angestellten Großherzoglich Badischen Eisenbahnbediensteten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von Königlich Preußischen Behörden verfügt, so wird hierbei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und, soweit es nach den Umständen irgend thunlich ist, die nächstvorgesetzte Eisenbahnbehörde so zeitig von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden, daß der etwa nöthige Stellvertreter noch rechtzeitig in den Dienst eingewiesen werden kann.

Gesetzliche Bestimmungen, welche, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an gerechnet, in Bezug auf Eisenbahn-Unternehmungen von der Königlich Preußischen Regierung erlassen werden, sollen für die in Rede stehenden Eisenbahnen, so lange sie im Eigenthume und im Betriebe der Großherzoglich Badischen Regierung sich befinden, ohne vorherige Verständigung keine Anwendung finden.

Artikel 9.

Jedem der beiden kontrahirenden Staaten bleibt es vorbehalten, innerhalb seines Gebietes Bahnen mit der einen oder anderen der hier vereinbarten Eisenbahnen in Verbindung zu setzen oder setzen zu lassen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei-Ordnungen werden von der Königlich Preußischen Regierung für die betreffenden Bahnstrecken ihres Gebietes nach vorgängiger Verständigung mit der den Betrieb führenden Großherzoglich Badischen Regierung erlassen werden. Den Großherzoglich Badischen Eisenbahnbeamten werden dabei in Bezug auf die Eisenbahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen die betreffenden Königlich Preußischen Bahnbeamten auszuüben haben. Die von der Großherzoglich Badischen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision im Königlich Preußischen Gebiete zugelassen werden.

Artikel 11.

Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, die auf Grund dieses Vertrages von ihr im Königlich Preußischen Gebiete ausgebauten Bahnen mit gleicher Sorgfalt fortwährend zu unterhalten und zu betreiben, wie ihre Staatsbahnen auf Großherzoglich Badischem Gebiete.

Artikel 12.

In Betreff der Staats- und Gemeinde-Abgaben und Lasten wird die Königlich Preußische Regierung die Befreiungen, welche sie der am meisten begünstigten Regierung für ihre Eisenbahnen im Königlich Preußischen Gebiete eingeräumt hat oder noch einräumen wird, im gleichen Umfange der Großherzoglich Badischen Regierung zu Theil werden lassen. Insbesondere soll der Betrieb auf den betreffenden Bahnen, so lange diese im Eigenthume und Betriebe der Großherzoglich Badischen Regierung sich befinden, mit einer Gewerbesteuer oder mit ähnlichen öffentlichen Abgaben nicht belegt werden und rücksichtlich der Grundsteuer als verabredet gelten, daß unter allen Umständen mindestens die Schienenwege der von der Großherzoglich Badischen Regierung im Königlich Preußischen Gebiete gebauten und betriebenen Eisenbahnen von der Grundsteuer befreit bleiben müssen.

Artikel 13.

Für den Fall, daß die bestehende Zolleinigung zwischen dem Königreich Preußen und Großherzogthum Baden aufhören sollte, verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, auf den Eisenbahnen, welche Gegenstand gegenwärtigen Vertrages sind, keine Durchgangsabgaben zu erheben, auch hin-

 sicht-

sichtlich der darauf transitirenden Güter die zollamtlichen Kontrolmaaßregeln stets auf das nothwendigste Maaß zu beschränken.

Dagegen sichert die Großherzoglich Badische Regierung für denselben Fall die Durchgangszollfreiheit für alle diejenigen Waaren zu, welche im Eisenbahnverkehr von den Hohenzollernschen Landen durch das Großherzogthum Baden nach den Hohenzollernschen Landen durchgeführt werden.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird die Stellen der Lokalbeamten im Königlich Preußischen Gebiete, mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände und der Erhebungsbeamten, thunlichst mit Angehörigen des Preußischen Staats besetzen, auch dabei auf versorgungsberechtigte Preußische Militairpersonen vorzugsweise Rücksicht nehmen. Nichtpreußen, welche die Großherzoglich Badische Regierung bei den Bahnstrecken im Königlich Preußischen Gebiete beschäftigt oder anstellt, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Artikel 15.

Die Großherzoglich Badische Regierung ist damit einverstanden, daß die von ihr bestellte Bau- und Betriebsverwaltung wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Eisenbahnanlagen auf Königlich Preußischem Gebiete, oder des Betriebes auf denselben erhoben werden möchten, der Entscheidung der zuständigen Königlich Preußischen Gerichte sich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Verwaltung in Vertretung der Großherzoglich Badischen Regierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seien.

Artikel 16.

Die Feststellung der Fahrpläne und der Tarife wird der Großherzoglich Badischen Regierung in so weit und so lange allein überlassen, als die betreffenden Bahnen in ihrem Eigenthume und eigenen Betriebe sich befinden.

Es sollen jedoch auf jeder dieser Bahnen mindestens zwei Personenzüge täglich hin und zurück stattfinden, welche, soweit die Königlich Preußische Regierung es für Bedürfniß erkennen wird, bei sämmtlichen Stationen und Haltestellen des Königlich Preußischen Gebietes anhalten.

Außerdem wird die Großherzoglich Badische Regierung für den gesammten Verkehr von und nach den im Königlich Preußischen Gebiete liegenden Stationen und Haltestellen keine ungünstigeren Tarifbestimmungen und keine höheren Tarifseinheiten zur Anwendung bringen, als für den Verkehr von und nach den im Großherzoglich Badischen Gebiete liegenden Stationen und Haltestellen jeweilig in Geltung sein werden.

Tarifermäßigungen und Erleichterungen, welche einem Interessenten zu Theil werden, sollen bei sonst gleichen Verhältnissen auch anderen Interessenten gewährt werden.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen sollen sowohl bei Feststellung der Fahr- und Frachtpreise, als auch in Bezug auf die Zeit der Abfertigung keine Unterschiede gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des anderen Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden und darin verbleibenden Transporte.

Artikel 17.

Für den Fall, daß die zur Zeit dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis zustehende Verwaltung und das nutzbare Eigenthum der Postanstalt in den Hohenzollernschen Landen in der Folge an die Königlich Preußische Regierung übergehen sollte, gestattet die Letztere der Großherzoglich Badischen Postverwaltung, die auf den Eisenbahnen sich bewegenden Züge in beliebiger Weise und in beliebigem Umfange zur Beförderung von Postsendungen aller Art im Transit durch die Hohenzollernschen Lande benutzen zu lassen, ohne für diesen Transit irgend eine Abgabe zu beanspruchen.

Dagegen übernimmt die Großherzoglich Badische Regierung, der Königlich Preußischen Postverwaltung gegenüber, für den Eingangs vorausgesetzten Fall folgende Verpflichtungen:

1) der Betrieb auf den Eisenbahnen wird, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung gebracht;

2) die Großherzoglich Badische Regierung übernimmt bezüglich der auf Königlich Preußischem Gebiete belegenen Bahnstrecken den Transport:
   a) der Briefe und Zeitungen,
   b) aller Packete und sonstigen Sendungen, welche gemünztes Geld, Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen enthalten, ohne Unterschied des Gewichts,
   c) aller, andere Gegenstände enthaltenden Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen,
   d) derjenigen Postbeamten und Geräthschaften, welche von der Königlich Preußischen Postverwaltung zur Begleitung oder Expedition mitgegeben werden möchten.

Diese Postsendungen wird die Großherzoglich Badische Eisenbahnbetriebs-Verwaltung unter gleich günstigen Bedingungen befördern, wie solche für den Eisenbahn-Posttransport in Baden jeweils gelten; jedoch sollen die Vergütungsansprüche an die Königlich Preußische Postverwaltung für den Posttransport niemals die Selbstkosten übersteigen.

Durch vorstehende eventuelle Vereinbarung werden die derzeitigen Rechte des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis als Inhaber der Landespost in Hohenzollern nicht berührt, und wird in dieser Hinsicht die Großherzoglich Badische Re-

Regierung mit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung besondere Vereinbarung treffen.

Artikel 18.

Die Königlich Preußische Regierung räumt der Großherzoglich Badischen Regierung die Befugniß ein, auf den von Letzterer gebauten und betriebenen Bahnstrecken im Königlich Preußischen Gebiete einen Großherzoglich Badischen Staatstelegraphen anzulegen und für Eisenbahndienstzwecke, sowie außerdem für die durch das Königlich Preußische Gebiet transitirenden Depeschen jeder Art in Betrieb zu setzen. Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, auf denjenigen Eisenbahnstations- oder Haltepunkten des Königlich Preußischen Gebietes, wo des Eisenbahndienstes wegen ein Telegraphenbetrieb stattfinden wird, denselben, insoweit es die Königlich Preußische Regierung verlangt, auch für den telegraphischen Verkehr der Behörden und des Publikums nutzbar zu machen und in diesem Falle keine höheren Gebühren in Anwendung zu bringen, als auf Großherzoglich Badischem Telegraphengebiete sonst für gleiche Leistungen erhoben werden.

Soweit die Königlich Preußische Regierung eigene Telegraphenstationen in den Hohenzollernschen Landen unterhalten wird, ist die Großherzoglich Badische Regierung damit einverstanden, daß die Preußischen Telegraphendrähte auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung mit den Badischen Telegraphendrähten in einen dem Zwecke ununterbrochener Verbindung möglichst entsprechenden Zusammenhang gebracht werden.

Artikel 19.

Auf den im Artikel 1. genannten Eisenbahnen werden den Königlich Preußischen Militairmannschaften und Militaireffekten hinsichtlich der Beförderungspreise dieselben Ermäßigungen zu Theil, welche bei Beförderung Großherzoglich Badischer Militairpersonen und Militaireffekten auf den Großherzoglich Badischen Staatsbahnen eintreten.

Dagegen verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, auf den Eisenbahnen, welche den Gegenstand gegenwärtigen Vertrages ausmachen, den Transit Großherzoglich Badischer Truppen und Militaireffekten durch die Hohenzollernschen Lande jederzeit im Frieden oder im Kriege ungehindert und unbelästigt durch Grenz- und Paßformalitäten zu gestatten.

Artikel 20.

Die Großherzoglich Badische Regierung überläßt dem Ermessen der Königlich Preußischen Regierung, zur Ueberwachung der Königlich Preußischen Interessen und Gerechtsame bei den von der Großherzoglich Badischen Regierung im Königlich Preußischen Gebiete gebauten und betriebenen Eisenbahnen, sowie zur Verhandlung mit der Großherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung in allen auf den Bau und Betrieb sich beziehenden Angelegenheiten einen besonderen Kommissarius zu bestellen oder auch andere geeignete Organe auszuwählen.

Ar-

Artikel 21.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich das Recht vor, bei jeder von den im Artikel 1. genannten Eisenbahnen die innerhalb ihres Gebietes von der Großherzoglich Badischen Regierung hergestellte Bahnstrecke nebst allem zu derselben zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren nach dem vertragsmäßigen Endtermine für die Vollendung der sämmtlichen Bahnen (Artikel 2.) in Folge einer mindestens drei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals, einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen vierprozentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen zu erwerben.

Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll von dem ursprünglichen Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Beide Hohe kontrahirende Regierungen sind übrigens einverstanden, daß, falls die Königlich Preußische Regierung von dem hier vorbehaltenen Rückkaufsrecht künftig Gebrauch machen sollte, ungeachtet der Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der betreffenden Bahnen nie eine Unterbrechung in dem Betriebe auf denselben eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze betreffende Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen anpassende geeignete Verständigung Platz greifen soll.

Artikel 22.

Für den Fall, daß die Großherzoglich Badische Regierung sich veranlaßt sehen möchte, die im Königlich Preußischen Gebiete hergestellten Bahnstrecken künftig an eine andere Regierung oder an Privatunternehmer, sei es im Wege einer Konzession oder der Veräußerung oder Verpachtung, ganz oder theilweise zu überlassen, so ist hierzu die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung erforderlich, und wird alsdann über die einer Abänderung bedürfenden Punkte des gegenwärtigen Vertrages das Nähere zwischen den beiderseitigen Regierungen verabredet werden.

Artikel 23.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage oder über die Ausführung desselben entstehende Streitfragen zwischen den beiden kontrahirenden Regierungen sollen schiedsrichterlich erledigt werden. Zu diesem Behufe ernennt im vorkommenden Falle binnen sechs Wochen nach beantragter schiedsrichterlicher Entscheidung jeder Theil zwei, keinem der beiden Staaten angehörige unparteiische Schiedsmänner, welche einen fünften sich beiordnen, unter denen dann die Stimmenmehrheit über den Streitpunkt endgültig entscheidet. Können die vier gewählten Schiedsmänner sich über die Person des fünften nicht einigen, so hat jede der beiden Regierungen einen unparteiischen, gleichfalls keinem der beiden Staaten an-

angehörigen Mann zu dem Zwecke zu bezeichnen, damit nach Bestimmung des Looses einer dieser beiden Männer von den vier Schiedsmännern als Fünfter zugezogen werde.

Artikel 24.

Die Großherzoglich Badische Regierung behält sich für gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung ihrer Stände, soweit dieselbe erforderlich ist, vor.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Carlsruhe, den 3. März 1865.

(L. S.) Carl Wilhelm Everhard Wolf. (L. S.) Heinrich Friedrich Muth.

(L. S.) Paul Ludwig Wilhelm Jordan. (L. S.) Dr. Johann Minet.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages ist zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 6177.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865., betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. vom Jahre 1865. S. 317. ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 23. September 1865.

Mit Bezug auf die im letzten Absatz des Artikel 8. des Vertrages mit der Königlich Württembergischen Regierung vom 3. März d. J., betreffend die Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg (Gesetz-Samml. S. 923.), und des Artikel 8. des Vertrages mit der Großherzoglich Badischen Regierung vom 3. März d. J., betreffend die Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden (Gesetz-Samml. S. 932.), enthaltene Abrede wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung ihr Einverständniß damit erklärt haben, daß das Gesetz vom 1. Mai d. J., betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen, auf die von ihnen nach den vorgedachten Verträgen in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werde.

Berlin, den 23. September 1865.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

 (Nr. 6178.)

(Nr. 6178.) Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865., betreffend die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

Auf den Antrag des Staatsministeriums genehmige Ich, in Berücksichtigung der bei der Generalkommission zu Stendal eingetretenen Abnahme der Geschäfte, daß diese Behörde am 1. Oktober d. J. aufgelöset und die von ihr bearbeiteten Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg der Generalkommission zu Merseburg mit übertragen werden.

Dieser Befehl, mit dessen Ausführung Ich den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftrage, ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Gastein, den 7. August 1865.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).